

S a t z u n g
über die Wohnungs- und Haushaltserhebung der Stadt Gotha
- Erhebungssatzung -

Aufgrund des § 23 Abs.1 Satz 1 ThürStatG vom 21.07.1992 (GVBl. S. 368) i.V.m.den §§ 2,19 ThürKO vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1995 (GVBl. S. 200) hat der Stadtrat der Stadt Gotha in seiner Sitzung am 01.10.1996 folgende Satzung über die Wohnungs- und Haushaltserhebungen der Stadt Gotha - Erhebungssatzung - beschlossen:

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

(1) Die in der Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Gotha näher bezeichnete Erhebungsstelle der Stadt Gotha führt mittels Erhebungsbeauftragter Wohnungs- und Haushaltserhebungen auf Stichprobenbasis durch.

(2) Zweck der Erhebungen ist es, regelmäßig ein aktuelles und wirklichkeitsgetreues Bild über die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen der Gothaer Bevölkerung zu gewinnen, auf deren Bedürfnisse die städtischen Maßnahmen und Planungen auszurichten sind.

§ 2

Erhebungssachverhalte/Erhebungsmerkmale

Die Erhebungssachverhalte/Erhebungsmerkmale sind

1. die Struktur und Entwicklung der Bevölkerung und die Erwerbsfähigkeit der Haushalte
2. die wirtschaftliche Situation und Entwicklung der Haushalte, ihre Wohnsituation und die Mietbelastung
3. die Mieten zur Erstellung eines Mietspiegels
4. die Ausstattung der Haushalte mit PKW und anderen Verkehrsmitteln
5. die Situation der Arbeits- und Ausbildungsplätze
6. die Verkehrsmittelwahl
7. der Bedarf und die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen
8. der Bedarf und die Nutzung kultureller Angebote und Einrichtungen
9. die Umweltverhältnisse und das Umweltverhalten
10. die Zufriedenheit mit den eigenen Wohn- und Lebensverhältnissen und Zukunftsperspektiven hierzu
11. Einstellungen, Wünsche und Meinungen, insbesondere zu den Sachverhalten 1-10

§ 3

Durchführung der Erhebungen

(1) Die Erhebungen werden bei einer repräsentativen Auswahl von Wohnungen, Haushalten und Personen durch mündliche oder telefonische Interviews bzw. durch Briefbefragungen durchgeführt.

Erhebungseinheiten sind Wohneinheiten, Haushalte und Personen in Gotha.

(2) Die zu erfragenden Angaben sind freiwillig.

(3) Die Erhebungen werden in der Regel im I. oder IV. Quartal eines Kalenderjahres durchgeführt.

(4) Der Stichprobenumfang beträgt in der Regel 2000 Personen. Die Erhebungsstelle ist befugt, den Stichprobenumfang, insbesondere zur Gewinnung teilräumiger Informationen, z.B. auf Stadtteilebene, zu verringern.

(5) Auswahlgrundlage ist das Melderegister der Abteilung Einwohnermeldewesen der Stadtverwaltung Gotha.

§ 4

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift. Sie werden von den Erhebungsmerkmalen getrennt gespeichert und nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollzähligkeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens ein halbes Jahr nach Abschluß der Erhebung, gelöscht.

(2) Abs.(1) gilt entsprechend für die Vernichtung von Erhebungsunterlagen, soweit diese Hilfsmerkmale enthalten.

§ 5

Unterrichtung

Die zu befragenden Personen sind schriftlich über die Sachverhalte sowie über den Berichtszeitpunkt zu unterrichten, auf den sich Stichtagsangaben beziehen sollen.

§ 6

Erhebungsbeauftragte

(1) Als Erhebungsbeauftragte dürfen nur Personen eingesetzt werden, die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und bei denen nicht aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlaß zur Besorgnis besteht, daß Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zum Nachteil der zu Befragenden genutzt werden.

(2) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstelle zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich auszuweisen. Sie dürfen statistische Einzelangaben und die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit nicht für andere Verfahren oder andere Zwecke verarbeiten oder nutzen.

(3) Erhebungsbeauftragte sind über ihre Rechte und Pflichten sowie über Rechte und Pflichten der zu Befragenden zu belehren. Vor ihrem Einsatz sind sie auf die Wahrung des Statistikheimnisses und zur Geheimhaltung der Erkenntnisse, die sie aus ihrer Tätigkeit gewonnen haben, schriftlich zu verpflichten.

§7

Geheimhaltung

Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach § 2, Absatz 1 und § 6 in Verbindung mit § 43 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 29.10.1991.

Für ihre Verarbeitung gelten im übrigen die Bestimmungen der Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Gotha in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Veröffentlichung

1) Die Ergebnisse der Wohnungs- und Haushaltserhebungen sind unter Beachtung des Thüringer Datenschutzgesetzes und des Thüringer Statistikgesetzes öffentlich zugänglich zu machen.

2) Der Stadtrat ist über das Ergebnis der Umfrage zu informieren. Die Ergebnisse sind in den Ausschüssen zu beraten.

§ 9

Anwendbare Vorschriften

Für die Durchführung der Wohnungs- und Haushaltserhebungen gelten die einschlägigen Regelungen des ThürDSG, des ThürStatG sowie der Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Gotha, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 27.03.1997 in Kraft (Ausfertigungsdatum: 06.03.1997, Fundstelle: RHK 3/97).

Gleichzeitig trat die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gotha am 26. Januar 1994 beschlossene Erhebungssatzung außer Kraft.